

Zweite Neufassung der Satzung

Mai 2019

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Jugendwerk im Ortenaukreis e. V. und hat seinen Sitz in Lahr/Schwarzwald.
2. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. VR 39.0479.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Angebote an junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch Angebote, die an den Interessen von jungen Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen (Jugendarbeit i. S. d. § 11 SGB VIII), durch Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes i. S. d. § 14 SGB VIII, durch Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie i. S. d. § 16 SGB VIII und durch qualifizierte Aus- und Weiterbildungsangebote für haupt- und ehrenamtlich tätige Jugendleiter/innen und sonstige Verantwortliche in der Arbeit mit Jugendlichen sowie gezielte Angebote in der Erwachsenenbildung und in der beruflichen Bildung.
Hierzu schafft und unterhält der Verein Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten, die auch für die Erwachsenenbildung und für die berufliche Bildung genutzt werden.
3. Grundsätzliche Anliegen des Vereins sind:
 - einen Beitrag zu positiven Lebensbedingungen für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu leisten,
 - Eröffnung aktueller Lern- und Erfahrungsräume für junge Menschen,
 - Integration und Inklusion,
 - eine kontinuierliche Bildungsarbeit, insbesondere Bildung für nachhaltige Entwicklung,
 - eine gute Partnerschaft zu den Vereinsmitgliedern, insbesondere den Mitgliedsstädten und -gemeinden, Mitgliedsverbänden, Mitgliedsvereinen sowie Schulen und sozialen Einrichtungen in der Ortenau und in Baden-Württemberg,
 - eine gute Kooperation und Vernetzung mit allen, die sich für gleiche Zielsetzungen einsetzen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Entstehung der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen für den Beitritt zum Verein der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
2. Über den schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch freiwilligen Austritt des Mitglieds zum Jahresende. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen,
2. durch den Tod des Mitglieds,
3. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
4. durch Ausschluss des Mitglieds. Dieser kann auf Grund der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder besonderer Vorkommnisse, insbesondere wegen gröblichen Verstoßes gegen den Vereinszweck durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. Ausschüsse

§7 Der Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1., dem/der 2. und dem/der 3. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und höchstens acht Beisitzenden. Der/die 1., 2. und 3. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung des Vereins.

§8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des §26 BGB durch die/den 1., 2. und 3. Vorsitzende/n. Jede/r von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

§9 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Geschäftsstellenleiter/in und/oder Mitarbeiter/innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Personal und sonstige Verträge und Vereinbarungen mit Dritten abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus natürlichen Personen und Vertretern/innen von juristischen Personen zusammen. Natürliche Personen haben eine Stimme, die Stimmenzahl der juristischen Personen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Jugendliche ab 14 Jahren haben das aktive Wahlrecht und können auch als Beisitzende gewählt werden.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt vor allem:
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, die nicht der Gesamtvorstandschaft angehören dürfen,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Zur Mitgliederversammlung sind vom Vorstand alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Anwesenden notwendig, zur Auflösung des Vereins ebenfalls.
6. Zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendwerkes im Ortenaukreis e.V., leisten die Mitglieder einen Beitrag. Dieser Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§11 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann zu bestimmten Aufgaben Ausschüsse bilden. Ihr/e Vorsitzende/r wird im jeweiligen Ausschuss gewählt.

§12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und Protokollführung der Sitzung zu unterschreiben.

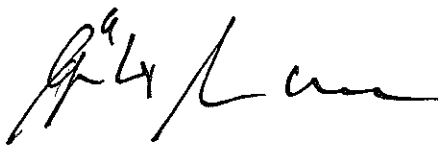
§13 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lahr/Schwarzwald, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§14 Schlussbestimmung

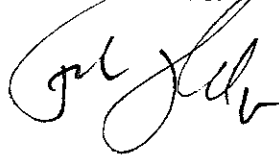
Diese neue Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
Angenommen durch die Gründungsversammlung vom 23. 03. 1975; erste Neufassung in der Mitgliederversammlung vom 04. 12. 1980; zweite Neufassung in der Mitgliederversammlung vom 29. 05. 2019

1. Vorsitzender



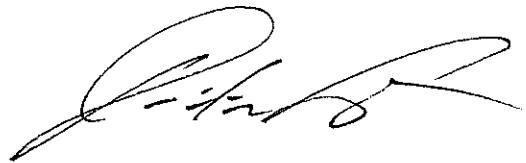
Günter Evermann

2. Vorsitzender



Frank Herden

3. Vorsitzender



Dieter Singler

Jugendwerk im Ortenaukreis e.V.
Freizeithof Langenhard
Langenhard 7
77933 Lahr

info@freizeithof-langenhard.de
www.freizeithof-langenhard.de
Tel: 07821 - 76121
Fax: 07821 - 76958